

Remigen



Benützungsgreglement

Waldhütte Remigen



Verwaltung

Reservation, Bewilligung, Vermietung

1. Die Waldhütte Remigen befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Remigen. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Er kann der Gemeindekanzlei, dem Förster und weiteren Gemeindeangestellten selbstständige Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
2. Zur Benützung der Waldhütte bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind mindestens 3 Wochen vor dem Anlass an die Gemeindekanzlei Remigen zu richten. Die Waldhütte wird nur an volljährige Personen vermietet. Benützungsbewilligungen werden schriftlich bestätigt. Über die erteilten Bewilligungen wird Kontrolle geführt. Auf dem Benützungsgesuch bestätigen die Mieter, dass es sich um keine rassistische oder gewaltextremistische Veranstaltung sowie nicht um eine Zusammenkunft radikaler Gruppierungen handelt.

Sollen öffentliche Veranstaltungen in den Räumen der Gemeinde durchgeführt werden, ist vorgängig die Zustimmung beim Gemeinderat einzuholen.

3. Behörden, Kommissionen und Vereinen der Gemeinde Remigen steht die Waldhütte unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Waldhütte wird für gesellschaftliche Anlässe vermietet und bietet Platz für rund 35 Personen. In unserer Gemeinde wird keinerlei rassistisches, gewaltextremistisches oder radikales Gedankengut toleriert. Der Gesuchsteller ist auch verpflichtet das Gesuchsformular wahrheitstreu auszufüllen. Wird nach erfolgter Bewilligung festgestellt, dass die Angaben im Gesuch falsch waren, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Benützungsgebühr ist in diesen Fällen trotzdem zu entrichten (infolge Umtriebe sowie allfälliger entgangenen Mieteinnahmen).
5. Annullationen sind bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag möglich. Dabei ist eine Bearbeitungs-/Reservationsgebühr über CHF 50 zu entrichten. Für spätere Annullationen ist die die volle Benützungsgebühr zu entrichten. Über Ausnahmen befindet der Hauswart (bspw. Teilerlass bei Wiedervermietung).

Gebühren

6. Die Gebühren für die Benützung der Waldhütte werden vom Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Waldhütte inkl. Vorplatz

- Benützungsgebühr für Einwohner	Fr. 140.00*
- Benützungsgebühr für Auswärtige	Fr. 300.00*
- Remiger Vereine, Organisationen und Parteien	gratis

***inkl. Reservationsgebühr (von CHF 50.00) sowie normaler Verbrauch des Brennholzes. Es darf selbstredend kein Brennholz nach Hause mitgenommen werden.**

- Die Gebühren sind pro Benützungstag (max. 24 Stunden) zu entrichten. Die Benützungsgebühr inkl. das Depot sind beim Abholen des Schlüssels bar an den Hauswart zu bezahlen

Hauswart: Roman Scherer, Mitarbeiter Bauamt
Hindertrottenstrasse 7, 5236 Remigen
☎ 078 229 94 96

- Einwohner von Remigen dürfen die Waldhütte nur dann zum reduzierten Preis mieten, wenn sie selbst die Veranstaltung organisieren.
- In den Gebühren **nicht** inbegriffen sind zusätzliche Dienstleistungen des Hüttenwarts sowie allfällige Nachreinigungen. Diese werden nach Aufwand beziehungsweise zu einem Stundenansatz von CHF 60 weiterverrechnet.
- Der Nutzer, resp. Veranstalter meldet sich spätestens 1 Woche vor dem Anlass beim **Hauswart**, um die Übergabeformalitäten zu regeln (Schlüssel, Mietbetrag etc.). Für die Übergabe des Schlüssels sowie die Bezahlung der Miete wird eine Quittung ausgestellt. Beim Verlust des Schlüssels haften die Mieter für deren Ersatz beziehungsweise den allfälligen Austausch des Schliesssystems.
- Die Waldhütte kann ab 10.00 Uhr übernommen und muss bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages geräumt und gereinigt abgegeben werden. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- In den Waldhausräumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.
- Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen ist besondere Beachtung zu schenken. Für allfällige Beschädigungen am Lokal oder an den Einrichtungen sind die Benützer haftbar.
- Die Waldhütte ist mit Geschirr und Gläsern für ca. 40 Personen ausgerüstet. Im Weiteren stehen zwei Herdplatten, ein Kühlschrank sowie eine Industrie-Abwaschmaschine zur Verfügung. Küchentücher sind vorhanden und werden durch den Hüttenwart gewaschen. Die entsprechenden Bedienungsanleitungen sind zu beachten.
- Beim Umgang mit Feuer, sowohl innen wie aussen, ist die nötige Vorsicht walten zu lassen. Für Schäden haftet der Mieter.
- Weisungen von weiteren Behörden (z.B. bei Sturmwarnungen oder anderen Naturgefahren) sind zu befolgen.

Übernahme / Übergabe

Benützungsvor- schriften



Veranstaltungsbewilligung und Wirtebewilligung

17. Für die Waldhütte besteht kein generelles Wirterecht. Wenn Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden, ist mit dem Benützungsgesuch z. Hd. des Gemeinderates die Veranstaltung mit Wirtetätigkeit zu melden.

Die Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat sowie dem Kanton mittels dem «Meldeformular für Veranstaltungen mit Wirte Tätigkeit» anzuzeigen. Die Kleinhandelsbewilligung (Ausschank und Verkauf von Spirituosen) für Einzelanlässe stellt der Gemeinderat aus.

18. Die Mieter haben präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Das Gastgewebesetz und die Jugendschutzgesetze sind einzuhalten.

19. Die Waldwege zur Waldhütte sind jederzeit von jeglichen Fahrzeugen frei zu halten. Für das Abstellen der Fahrzeuge ist die separate Parkordnung zu beachten, welche mit dem Benützungsgesuch versandt wird.

Parkieren

Rückgabe der Waldhütte

20. Die Waldhütte inkl. Umgebung ist am Tag nach dem Anlass bis um 10.00 Uhr aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Es ist insbesondere zu beachten, dass:

- der Vor- und Innenraum inkl. Tische und Stühle, gereinigt und aufgeräumt ist;
- die Toilette gereinigt ist;
- das Essgeschirr sauber gewaschen und richtig eingeräumt ist;
- das Licht und alle elektrischen Geräte (Kochherd, Kühlschrank, Abwaschmaschine etc.) ausgeschaltet sind;
- alle Wasserhähne abgestellt sind;
- alle Fensterläden und Türen geschlossen sind;
- die Umgebung ordentlich aufgeräumt ist;
- die Entsorgung des Abfalls Sache des Mieters ist.
- Zurückgelassene Gegenstände (Kleidung etc.) werden vom Hauswart mitgenommen und können nach Vereinbarung abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach 14 Tagen entsorgt. Entsprechende Gebühren werden verrechnet.

Bei ungenügender Reinigung wird eine zusätzliche Gebühr für die Nachreinigung durch den Hauswart nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz für die Nachreinigung beträgt CHF 60.00.

Haftung

21. Der Nutzer, resp. Veranstalter haftet für Schäden, welche er oder Dritte an Gebäude, Mobiliar, Geräte und der Anlage verursacht. Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturen werden durch den Hauswart bzw. durch den Gemeinderat veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter.

22. Waldhausbenützern, welche die vorstehenden Bestimmungen missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses untersagt werden.

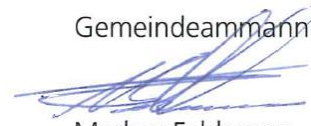
**Inkraftsetzung
und Revision**

23. Dieses Reglement ersetzt das Benützungsreglement vom November 1991 sowie ergänzende Beschlüsse des Gemeinderates bis zum 31. März 2019 und tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft. Es kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5236 Remigen, 13. Dezember 2021

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann



Markus Fehlmann

Gemeindeschreiber



Jonas Hürbin